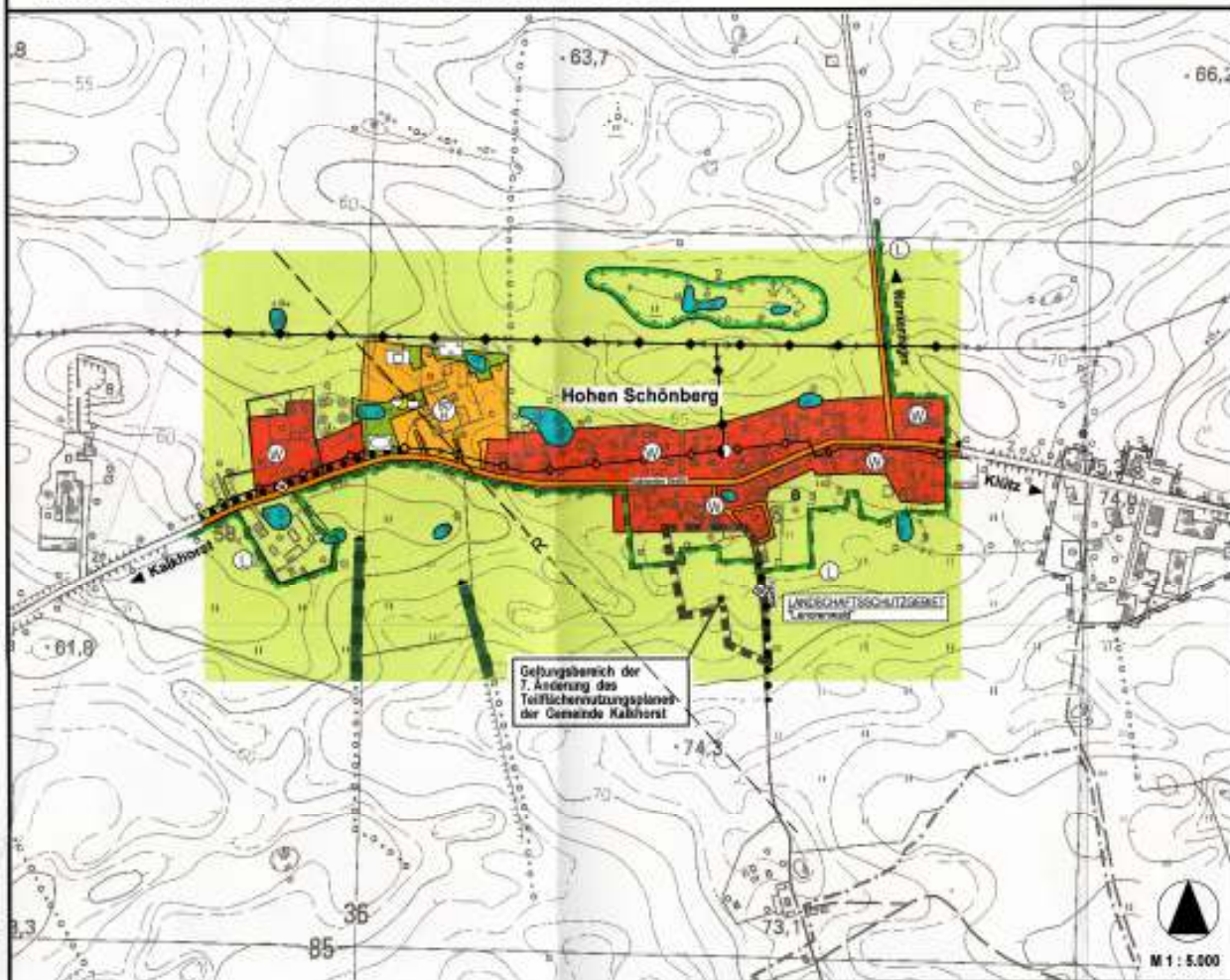


AUSZUG AUS DEM TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE KALKHORST MIT DARSTELLUNG BISHERIGER FLÄCHENNUTZUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERORTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE (§ 5 (2) 3 BauGB)
- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrswege
- Wanderweg
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR WALD (§ 5 (2) 9 BauGB)
- Flächen für die Landwirtschaft
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (§ 5 (2) 10 BauGB, § 5 (4) 10 BauGB)
- Umgrenzungen von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes, L = Landschaftsschutzgebiet
- SONSTIGE PLANZEICHEN
- Grenze des städtebaulichen Geltungsbereiches der 7. Änderung des Teilflächenutzungsplanes der Gemeinde Kalkhorst
- vernünftiger Verlauf der Richtungsdecke

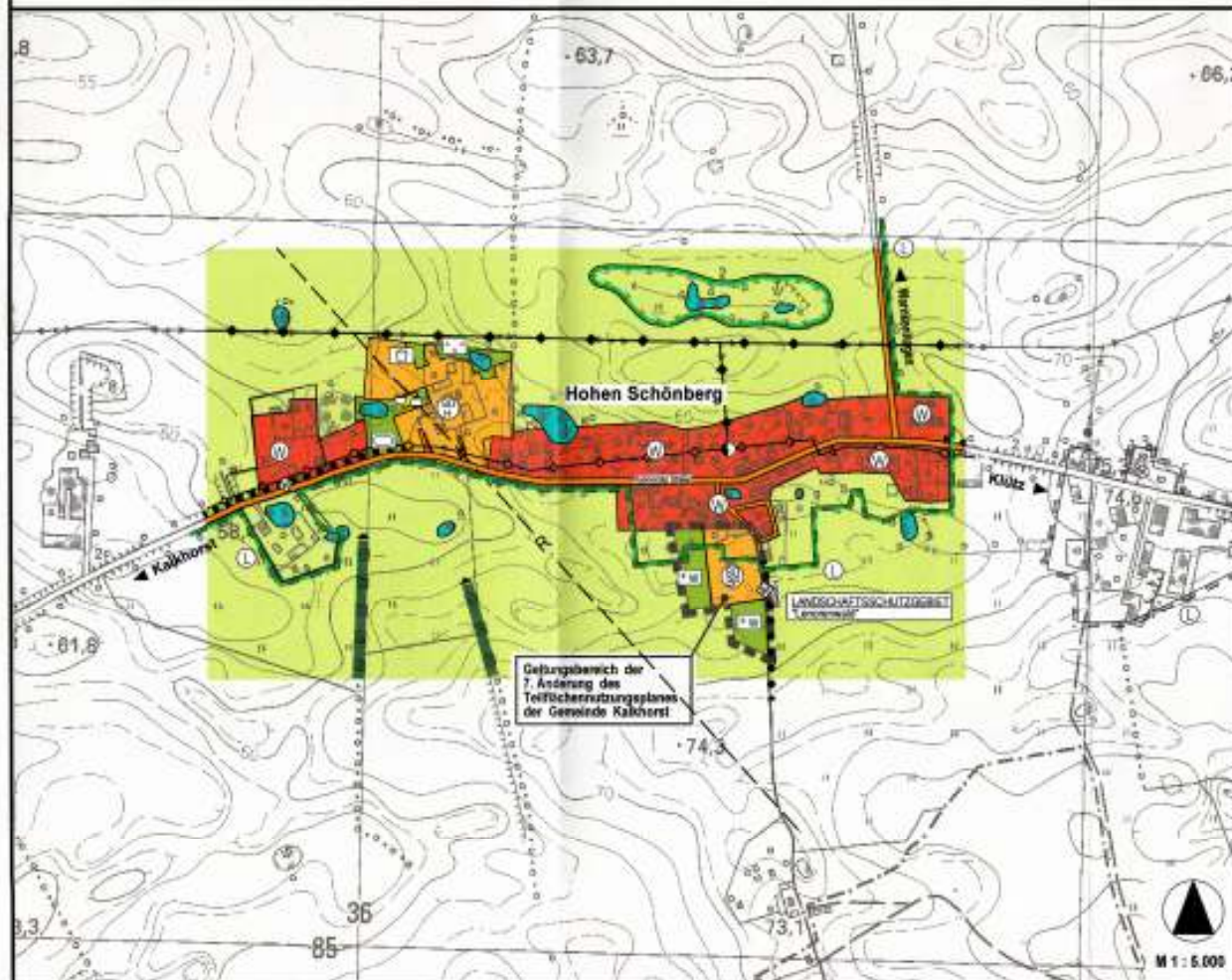
VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 10.03.2016. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 27.04.2016 erfolgt.
- Die Gemeindevertretung hat am 26.05.2016 die Vorarbeitenuntersuchung für den Standort beschlossen und für den Vorwurf der 7. Änderung des Teilflächenutzungsplanes gebilligt und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom 31.07.2016 bis zum 31.08.2016 mit dem Vorwurf der 7. Änderung des Teilflächenutzungsplanes durch öffentliche Auslegung im Amtsblatt am 29.08.2016 erfolgt. Die Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist im Amtsblatt am 29.08.2016 ersichtlich erfolgt.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig mit Schreiben vom 01.09.2016 zur Auslegung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Entwicklungsgrad der Umwandlung nach § 2 Abs. 4 BauGB, aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 01.12.2016 den Entwurf der 7. Änderung des Teilflächenutzungsplanes mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der 7. Änderung des Teilflächenutzungsplanes sowie die zugehörige Begründung und die bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen haben in der Zeit vom 14.02.2017 bis zum 15.03.2017 während der Dienstzeiten nach § 5 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen an der Planung interessierten schriftlich oder zur Niederschrift vorgelegt werden können, durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 20.01.2017 ersichtlich bekanntgemacht worden. Es wurde darauf hingewiesen, welche umweltrelevanten Informationen bereits vorliegen und mit ausgelegt werden, dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 7. Änderung des Teilflächenutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 7. Änderung des Teilflächenutzungsplanes nicht von Bedeutung ist. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden über die Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Nachbargemeinden sind gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.02.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbargemeinden am 19.05.2017 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die 7. Änderung des Teilflächenutzungsplanes wurde am 19.05.2017 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zur 7. Änderung des Teilflächenutzungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.05.2017 gebilligt.
- Die Genehmigung der 7. Änderung des Teilflächenutzungsplanes wurde mit Verfügung des Landesrats Nordwestmecklenburg vom 26.09.2017 gebilligt.
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.05.2017 gebilligt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Landesrats Nordwestmecklenburg vom 26.09.2017 gebilligt.
- Die 7. Änderung des Teilflächenutzungsplanes wird bereitgestellt.
- Die Erstellung der Genehmigung der 7. Änderung des Teilflächenutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung auf Dauer während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden kann, und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 26.09.2017 ersichtlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtmäßigkeit (§ 241 (1) BauGB) hingewiesen worden. Die 7. Änderung des Teilflächenutzungsplanes wurde mit der Bekanntmachung wirksam.

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 1723).
- Bauordnungsverordnung (BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1966 (BGBl. I S. 152), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 12. Juli 2011, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 12. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 777).

TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN / 7. ÄNDERUNG MIT DARSTELLUNG DER ZUKÜNFTIGEN FLÄCHENNUTZUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 (2) 1 BauGB)
- Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauVO)
- Umweltgefährliche und potentiell gefährliche für die Technik (BP)
- FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERORTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE (§ 5 (2) 3 BauGB)
- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrswege
- Wanderweg
- GRÜNFLÄCHE (§ 5 (2) 5 BauGB)
- Grünfläche, Grünanlage
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (§ 5 (2) 10 BauGB, § 5 (4) 10 BauGB)
- Umgrenzungen von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes, L = Landschaftsschutzgebiet
- SONSTIGE PLANZEICHEN
- Grenze des städtebaulichen Geltungsbereiches der 7. Änderung des Teilflächenutzungsplanes der Gemeinde Kalkhorst
- vernünftiger Verlauf der Richtungsdecke

- Die 7. Änderung des Teilflächenutzungsplanes wurde am 19.05.2017 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zur 7. Änderung des Teilflächenutzungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.05.2017 gebilligt.
- Die Genehmigung der 7. Änderung des Teilflächenutzungsplanes wurde mit Verfügung des Landesrats Nordwestmecklenburg vom 26.09.2017 gebilligt.
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.05.2017 gebilligt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Landesrats Nordwestmecklenburg vom 26.09.2017 gebilligt.
- Die 7. Änderung des Teilflächenutzungsplanes wird bereitgestellt.
- Die Erstellung der Genehmigung der 7. Änderung des Teilflächenutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung auf Dauer während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden kann, und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 26.09.2017 ersichtlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtmäßigkeit (§ 241 (1) BauGB) hingewiesen worden. Die 7. Änderung des Teilflächenutzungsplanes wurde mit der Bekanntmachung wirksam.

7. ÄNDERUNG DES TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE KALKHORST

IM ZUSAMMENHANG MIT DEM BEBAUUNGSPLAN NR. 24
DER GEMEINDE KALKHORST
FÜR EINEN TEILBEREICH IN DER ORTSLAGE
HOHEN SCHÖNBERG WESTLICH DES FORSTWEGES

